

**Geschäftsordnung
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Beelitz (GeschO)
vom 18.04.2023**

Die Stadtverordnetenversammlung Beelitz hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit gültigen Fassung in ihrer Sitzung am 18.04.2023, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**Erster Abschnitt
Gemeindevertretung**

**§ 1
Stadtverordnete**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben sie vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (3) Die Stadtverordneten beschließen am Anfang eines Kalenderjahres einen Sitzungsplan und bestätigen die vorgelegten Sitzungstermine der Fachausschüsse.

**§ 2
Einberufung der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen zehn volle Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung versendet wird. Die Schriftform wird durch die elektronische Übersendung gewahrt.
- (2) Der Einladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in begründeten Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 14. Tages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
 - b) Einem Fraktionsvorsitzenden, im Falle der Verhinderung der Vakanz des Vorsitzenden durch seinen Stellvertreter, oder
 - c) vom Bürgermeisterdem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen. Sie kann auch auf den Weg der elektronischen Post (E-Mail) übermittelt werden.
- (2) Beratungsgegenstände, die keinen Aufschub dulden, können noch nach Ablauf der Vorlagefrist in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 4

Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls und des Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.
- (3) Dasselbe Recht wie den Einwohnern zur Einwohnerfragestunde wird Vertretern von Betrieben und Vereinigungen mit kultureller und sozialer Zielrichtung, die ihren Sitz im Stadtgebiet von Beelitz haben, gewährt. Über die Versagung des Recherechts entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.
- (2) Schriftliche Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind spätestens bis 9.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden dritten Arbeitstages beim Bürgermeister einzureichen.
- (3) Mündliche Anfragen an den Bürgermeister können sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.
- (4) Schriftliche Anfragen an den Bürgermeister können jederzeit von den Stadtverordneten gestellt werden. Die Antwort soll in der Regel innerhalb von 2 Wochen durch den Bürgermeister erfolgen. Ist dies nicht möglich, so ist dem Anfragenden eine Zwischenantwort zukommen zu lassen.

§ 7

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Sitzung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erste oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - b) Beschlussfassung über die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung und eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift
 - c) Beschluss der Tagesordnung
 - d) Der Bürgermeister berichtet der Stadtverordnetenversammlung über die Erfüllung und den Erledigungsstand von Beschlüssen und Vergabeverfahren. Der Bürgermeister erstattet vor der Stadtverordnetenversammlung Bericht über die Arbeit der Stadtverwaltung mit den Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden der Einwohner. Der Bericht soll sich dabei auf grundsätzliche Fragen konzentrieren.
 - e) Behandlung der Anfragen im öffentlichen Teil

- f) Beschlussfassung über die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung und eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf
 - g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 - h) Behandlung der Anfragen im nichtöffentlichen Teil
 - i) Herstellen der Öffentlichkeit und Schließung der Sitzung
- (3) Ist ein Stadtverordneter an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (4) Von dem Bürgermeister zu benennende Mitarbeiter der Verwaltung und Teilnehmer mit beratender Stimme sind zur Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung berechtigt, wenn nicht die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall anderes beschließt.

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden. Bei Antrag auf Abstimmung müssen alle noch vorliegenden Wortmeldungen berücksichtigt werden.
- (3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 12

Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13

Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) die Namen der Anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
 - d) die Tagesordnung

- e) den Wortlaut der Anträge mit Namen und Fraktion der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) den Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
 - j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für die Stadt Beelitz“ und auf der Internetseite der Stadt Beelitz veröffentlicht wird.

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

§ 15

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die

genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 15a Ältestenrat

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Ältestenrat. Er dient der Förderung der interfraktionellen Zusammenarbeit. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den Vorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und dem Bürgermeister.
- (2) Der Vorsitz obliegt dem Bürgermeister. Der Ältestenrat soll durch den Bürgermeister nach Bedarf einberufen werden. Die Einberufung erfolgt frist- und formlos.
- (3) Sowohl der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung als auch der Bürgermeister sowie die weiteren Mitglieder des Ältestenrates können sich im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
- (4) Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
- (5) Es besteht auch die Möglichkeit, dass auf Antrag des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder von zwei dem Ältestenrat angehörenden Vorsitzenden der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Ältestenrat zu einer Sitzung einzuberufen ist.

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§§ 43 ff. BbgKVerf)

§ 16 Fachausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):
 - a) den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Entwicklungsfragen,
 - b) den Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur sowie
 - c) den Ausschuss für Bau- und Raumordnung, Ordnung, Sicherheit und Verkehr.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in jeden Fachausschuss je Fraktion einen sachkundigen Einwohner.

§ 17 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten

Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 12 der Hauptsatzung der Stadt Beelitz vom 16.02.2009 aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- (4) Alle Stadtverordneten erhalten die Einladung, Tagesordnungen und Niederschriften zu allen Ausschusssitzungen. Auf Anforderung erhalten sie auch die Beschlussunterlagen. Sinngemäß gilt das auch für Ortsvorsteher, die nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, falls Belange des Ortsteils berührt sind.
- (5) In die Tagesordnung sind gemäß §§ 44 Abs. 3 Satz 2 und § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 14. Tages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
 - b) einem Fraktionsvorsitzenden, im Falle der Verhinderung oder der Vakanz des Vorsitzenden durch seine Stellvertreter, oder
 - c) vom Bürgermeister oder
 - d) von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern dem Vorsitzenden des Fachausschusses benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen. Sie kann auch auf den Weg der elektronischen Post (E-Mail) übermittelt werden.

Dritter Abschnitt Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)

§ 18 Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen zehn volle Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung versendet wird. Die Schriftform wird durch die elektronische Übersendung gewahrt.
- (3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung Rechte Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Vierter Abschnitt
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 19
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt Beelitz anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 20
Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen zehn volle Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung versendet wird. Die Schriftform wird durch die elektronische Über-sendung gewahrt.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tages-ordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Ta-gesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungs-gegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Mitglied des Ortsbeirates oder
 - b) von dem Bürgermeisterdem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behand-lung bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vor-schläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.
- (6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Orts-beiräte im Übrigen die §§ 1, 4 sowie 6 bis 14 dieser Geschäftsordnung entspre-chende Anwendung.
- (7) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegen-stände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

**Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 21
Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.